

Wertsachenversicherung

Kundeninformation und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

Für den Notfall:
0800 80 80 80

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation	3	All Risk	
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 02/2019	4	101 Versicherte Ereignisse	7
Gemeinsame Bestimmungen		102 Einschränkungen des Versicherungsumfanges	7
1 Vertragsgrundlagen	4	Erdbeben	
2 Zeitliche Geltung	4	201 Versicherte Ereignisse	7
3 Örtliche Geltung	4	202 Ereignisdefinition	7
4 Versicherte Sachen	4	203 Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern	7
5 Generell nicht versicherte Ereignisse	4	204 Kündigung	7
6 Sorgfaltspflichten	5	Vorsorgeversicherung und Kosten	
7 Obliegenheiten im Schadenfall	5	301 Versicherungsumfang	8
8 Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	5	Stichwortverzeichnis	9
9 Nachweis des Schadens	5		
10 Selbstbehalt	5		
11 Unterversicherung	5		
12 Berechnung des Schadens	5		
13 Berechnung der Entschädigung	5		
14 Versicherungsleistung	6		
15 Prämienzahlung und Vertragsanpassung	6		
16 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	6		
17 Mitteilungen an Zurich	6		
18 Gerichtsstand	6		
19 Sanktionen	6		

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Versicherungsgesellschaft und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach Annahme des Antrags/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei Ratenzahlung kommt eine Gebühr für die Teilzahlung hinzu. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die anteilige Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück.

Die Prämie wird nicht zurückerstattet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrserhöhung:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und erhöht sich damit das Risiko eines versicherten Schadenfalles wesentlich, muss dies Zürich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie bei Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Im Rahmen des von Zürich ausgestellten und vom Versicherungsnehmer eingereichten Antrags besteht ein provisorischer Versicherungsschutz ab Beginndatum im Antrag bis zur Zustellung der Police oder der Antragsablehnung, längstens jedoch während 30 Tagen.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart, drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er am Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens vierzehn Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich;
- wenn Zürich vom Vertragsanpassungsrecht Gebrauch macht. Die Kündigung muss in diesem Fall spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen;
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von einer solchen Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart, drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er am Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zürich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zürich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Werden vom Versicherungsnehmer beauftragte Dritte durch Zürich entschädigt?

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zürich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Wie behandelt Zürich Kundendaten?

Zürich bearbeitet die Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen.

Ebenso kann Zürich die Daten für Marketingzwecke bearbeiten (z.B. Analysen, Erstellung Kundenprofile), diese mit Daten von Drittquellen anreichern und die Daten an andere Gesellschaften der Zürich Insurance Group AG in der Schweiz sowie an die Sammelstiftungen der beruflichen Vorsorge der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG für Marketingzwecke bekannt geben.

Kundeninformation

Das Kundenprofil dient der Optimierung der Leistungserbringung und der Unterbreitung von individuellen Angeboten durch die vorgenannten Gesellschaften und deren Vertrieb. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Sofern ein Makler oder Vermittler für den Versicherungsnehmer bzw. Zurich handelt, kann Zurich diesem für die vorgenannten Zwecke Kundendaten bekannt geben. Zurich kann Dritte sowie andere Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG, insbesondere im Zusammenhang mit der umfassenden oder teilweisen Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen (z.B. Vertragsverwaltung, Zahlungsverkehr, Inkasso, IT) mit der Bearbeitung der Daten, inklusive besonders schützenswerter Daten, beauftragen. Dritte und Auftragnehmer (innerhalb und ausserhalb der Zurich Insurance Group AG) können in der Schweiz oder im Ausland ansässig sein. Erfolgt dabei eine Übermittlung der Daten in Länder, in denen eine Gesetzgebung für einen angemessenen

Schutz der Daten fehlt, so gewährleistet Zurich durch hinreichende Garantien den Schutz der Daten. Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen und die Daten zur Erfüllung regulatorischer oder gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen offenlegen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit unter der Gratisnummer 0800 808080, aus dem Ausland +41 44 6289898, für Sie da.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

Wo aus Gründen der leichten Lesbarkeit nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 02/2019

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

Vertragsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der Umfang der Versicherung sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und den allfälligen Zusatzbedingungen bzw. Besonderen Bedingungen festgelegt.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein gehen bei Abweichungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

Art. 2

Zeitliche Geltung

2.1 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist und gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Wird der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

2.2 Provisorischer Versicherungsschutz

Im Rahmen des von Zurich ausgestellten und vom Versicherungsnehmer eingereichten Antrags besteht ein provisorischer Versicherungsschutz ab Beginndatum im Antrag bis zur Zustellung der Police oder der Antragsablehnung, längstens jedoch während 30 Tagen.

2.3 Wegzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, erlischt der Versicherungsschutz, spätestens aber per Abmeldedatum bei der zuständigen Behörde.

Art. 3

Örtliche Geltung

3.1 Am Standort

Der Versicherungsschutz gilt an dem in der Police für die versicherte Sache aufgeführten Standort.

3.2 Ausserhalb des Standortes

Bei vorübergehenden, nicht länger als 2 Jahre dauernden Aufenthalten und Reisen gilt der Versicherungsschutz weltweit auch ausserhalb des für die versicherte Sache aufgeführten Standortes.

3.3 Wohnungswechsel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein während des Umzuges sowie am neuen Standort. Wohnungswechsel sind Zurich bis spätestens 30 Tage nach der nächsten Prämienfälligkeit zu melden. Zurich ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

Art. 4

Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen.

Art. 5

Generell nicht versicherte Ereignisse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die ohne Rücksicht auf ihre Ursache direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit:

- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand oder inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Kernspaltung, Kernverschmelzung, radioaktivem Material, radioaktiver Kontamination sowie nuklearen Sprengkörpern oder irgendwelchen Nuklearwaffen, und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasserreservoirs bzw. -speicher.

Gemeinsame Bestimmungen

Zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die direkt im Zusammenhang stehen mit:

- dem Einschlag von Meteoriten sowie anderen Himmelskörpern.

Art. 6 Sorgfaltspflichten

Die nachfolgenden Sorgfaltspflichten gelten für die anspruchsberechtigten Personen, den Versicherungsnehmer sowie für die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

6.1 Grundsatz

Die genannten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen. Diese Sorgfaltspflicht gilt z.B. in der Regel als nicht erfüllt, wenn versicherte Sachen in abgeschlossenen Fahrzeugen zurückgelassen werden.

6.2 Transport

Für den Transport sind die versicherten Sachen fach- und sachgerecht zu verpacken und das Transportmittel bzw. die Beförderungsart sowie das beauftragte Unternehmen bzw. die beauftragte Person müssen für die Beförderung geeignet sein.

6.3 Besonderheit bei Schmuck und Uhren

Schmuck und Uhren, die nicht getragen oder persönlich beaufsichtigt werden, sind bei Aufhalten in Hotels, Motels und dergleichen in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren.

Art. 7 Obliegenheiten im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- während und nach dem Schadenereignis alle Massnahmen zu treffen, um den Schaden zu mindern, abhandengekommene Sachen wieder zu erlangen und dabei die Anordnungen von Zurich zu befolgen,
- Zurich sofort zu benachrichtigen, Informationen über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens von sich aus mitzuteilen und die notwendigen Untersuchungen zu gestatten,
- auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen und alle Belege wie Rechnungen, Quittungen, Schätzungen, usw. einzureichen,
- auf Verlangen die erforderlichen Vollmachten auszustellen und alle relevanten Unterlagen zu übergeben.

Bei Diebstahl und Verlust hat die anspruchsberechtigte Person zusätzlich:

- die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, ohne deren Zustimmung keine Tatspuren zu entfernen oder zu verändern und den Behörden und Zurich die notwendige Unterstützung zu gewähren,
- Zurich unverzüglich zu melden, wenn Sachen wieder beigebracht werden. In diesem Fall ist die Entschädigung, abzüglich eines allfälligen Minderwertes, zurückzuzahlen, oder die Sachen Zurich zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Verletzung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten bzw. Obliegenheiten kann die Entschädigung abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und auf den Umfang der Versicherungsleistung gehabt hat.

Art. 9 Nachweis des Schadens

Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt und die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalles.

Art. 10 Selbstbehalt

Pro Schadenereignis wird der in der Police aufgeführte Selbstbehalt abgezogen. Sind mehrere versicherte Sachen von einem versicherten Ereignis betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal auf der Basis des Gesamtschadens berechnet bzw. angewendet.

Art. 11 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme der vom Schadenfall betroffenen Sache niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses steht. Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt für jede versicherte Sache einzeln.

Die Unterversicherung findet bei der Leistung «Vorsorgeversicherung und Kosten» keine Anwendung.

Art. 12 Berechnung des Schadens

12.1 Totalschaden

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintritts berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.

12.2 Teilschaden

Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie einem allfällig verbleibenden Minderwert, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

12.3 Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung der versicherten Sache in der gleichen Art und Güte zum Neuwert erfordert. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Art. 13 Berechnung der Entschädigung

13.1 Reihenfolge der Berechnung

Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- a) von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen,
- b) die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt.

13.2 Schadenminderungskosten

Entschädigt werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Zurich angeordnet wurden.

13.3 Leistungen der Sozialversicherungen

Können bei Hörgeräten oder anderen versicherten Sachen Leistungen der Sozialversicherungen beansprucht werden, so verringert sich die Entschädigung um diesen Betrag.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Versicherungsleistung

14.1 Naturalersatz

Zurich kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder in Form eines vergleichbaren Angebotes oder Gegenstandes leisten.

14.2 Schadenzahlung

Zurich kann die Entschädigung mit befreiender Wirkung an den Versicherungsnehmer leisten.

14.3 Gerettete bzw. beschädigte Sachen

Zurich ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Art. 15 Prämienzahlung und Vertragsanpassung

15.1 Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf den Angaben des Versicherungsnehmers sowie dem vereinbarten Versicherungsumfang. Ändert sich eine dieser Angaben, ist Zurich unverzüglich zu informieren. Zurich hat das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

15.2 Ratenzahlung

Bei Ratenzahlung ist ein Zuschlag zu entrichten. Zurich ist berechtigt, den Zuschlag bei Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Zahlungsweise zu ändern. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers muss spätestens am Datum der Prämienfälligkeit bei Zurich eintreffen.

15.3 Saldi

Die Vertragsparteien verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 5.

15.4 Vertragsanpassung durch Zurich

Zurich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag anpassen (z.B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen anpassen, Selbstbehaltsregelungen ändern).

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Änderung von Ratenzuschlägen,
- Vertragsanpassungen wegen Änderungen der Angaben zum Versicherungsvertrag gemäss Art. 3.3 und Art. 15.1,
- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (z.B. eidg. Stempelabgabe),
- Vertragsanpassungen, die auf gesetzliche oder behördliche Bestimmungen zurückzuführen sind,
- Änderungen von Prämien bzw. Vertragsbestimmungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

15.5 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er zur Zahlung aufgefordert und hat die Mahnkosten sowie Verzugszinsen zu zahlen.

15.6 Verrechnung

Zurich kann geschuldete Beträge mit Entschädigungen und Prämienrückerstattungen mit ausstehenden Forderungen verrechnen.

Art. 16 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, kündigen. Zurich kann spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 17 Mitteilungen an Zurich

Alle Mitteilungen sind:

- dem Hauptsitz in Zürich oder
- der Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist, zuzustellen.

Für telefonische Mitteilungen steht die Gratisnummer 0800808080, aus dem Ausland +41 446289898, zur Verfügung.

Art. 18 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- Zürich,
- der schweizerische oder liechtensteinische (Wohn-)Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 19 Sanktionen

Zurich erbringt keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden.

All Risk

Art. 101 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Verlust, Beschädigung und Zerstörung.

Art. 102 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen gemäss Art.5 sind nicht versichert:

- Schäden, die allmählich bzw. nicht plötzlich entstanden sind, z.B. durch Lichteinwirkung, Temperatureinfluss, Luftfeuchtigkeit, Trockenheit oder Oxidation,
- Abnützung, Alterung, Farbveränderung und Materialermüdung,
- Schäden, welche ohne äussere Einwirkung entstanden sind, wie z.B. innere Betriebsschäden,
- Schäden durch Ungeziefer und Nagetiere,
- Veruntreuung bzw. Unterschlagung,

- Diebstahl aus nicht abgeschlossenen Wasser- und Landfahrzeugen sowie deren Anhängern,
- betriebsrechtliche Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe,
- Schäden, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Erdbeben und vulkanischen Eruptionen stehen,
- Schäden durch Haustiere infolge von Zerkratzen, Bissen und Ausscheidungen,
- Schäden durch Wasser, welches durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen oder durch Öffnungen im Dach bzw. in Wänden bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist,
- Sportgeräte und Velos, je samt Ausrüstungsgegenständen, im wett-kampfmässigen Einsatz,
- auf versicherten Sachen vorhandene Daten, wie z.B. Fotos, Musikdateien, Anwendungsprogramme.

Erdbeben

Art. 201 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Verlust, Beschädigung und Zerstörung als direkte und indirekte Folge von Erdbeben bzw. vulkanischen Eruptionen.

In Abänderung der generellen Ausschlüsse gemäss Art.5 sind im Anschluss an ein Erdbeben oder eine vulkanische Eruption stattfindende Plünderungen mitversichert.

Art. 202 Ereignisdefinition

Als Erdbeben gelten grossräumige Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst werden. Ist unklar, ob es sich um ein Erdbeben handelt, ist die Beurteilung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend. Als vulkanische Eruptionen gelten die Druckentlastung beim Aufreissen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheneruption oder sonstigen freiwerdenden Materialien und Gasen.

Alle Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption eintreten, bilden ein Schadenereignis.

Versichert sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsdauer fällt.

Art. 203 Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Zurich Leistungen, für die von Anspruchsberechtigten auch Leistungsansprüche bei Dritten bestehen, gehen diese Ansprüche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aus diesem Vertrag auf Zurich über.

Besteht für Erdbeben oder vulkanische Eruptionen ein obligatorischer Versicherungsschutz bei einer kantonalen Versicherungseinrichtung, so kann ergänzend zu den von ihr erbrachten Leistungen ein allfällig verbleibender Schaden über den vorliegenden Vertrag geltend gemacht werden.

Art. 204 Kündigung

In Abänderung von Art. 2.1 kann jede Vertragspartei die Leistung «Erdbeben» unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ablauf eines jeden Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Vorsorgeversicherung und Kosten

Art. 301

Versicherungsumfang

Sofern nicht anders erwähnt, besteht bis zu der in der Police für die betroffene Sache aufgeführten Versicherungssumme Versicherungsschutz für folgende Leistungen:

301.1 Vorsorgeversicherung für Wertsteigerung

Versichert ist eine im Laufe der Vertragsdauer eintretende Wertsteigerung.

301.2 Vorsorgeversicherung für Neuanschaffung

Ist für eine Sache in der Police die Leistung «Vorsorgeversicherung und Kosten» versichert und wird durch den Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in Wohngemeinschaft lebende Person eine Neuanschaffung in derselben versicherten Wertsachenkategorie käuflich erworben, ist folgende Leistung versichert:

301.2.1 Provisorischer Versicherungsschutz

Zurich gewährt für die Neuanschaffung einen provisorischen Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der Leistung «All Risk». Sofern auf der Police als versichert aufgeführt, gilt der provisorische Versicherungsschutz auch für die Leistung «Erdbeben». Der provisorische Versicherungsschutz beginnt mit der Anschaffung und endet spätestens nach 30 Tagen.

301.2.2 Versicherungssumme

In Abänderung von Art.301 berechnet sich die Versicherungssumme für die Neuanschaffung aus dem Total aller in der Police aufgeführten Versicherungssummen der Leistung «Vorsorgeversicherung und Kosten».

301.3 Ersatzgerät

In den Wertsachenkategorien «Musikinstrumente», «Waffen» sowie «Foto- und Filmausrüstung» übernimmt Zurich im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens die Kosten für die Miete eines gleichwertigen Ersatzgerätes bzw. -instrumentes im Rahmen der Versicherungssumme, maximal aber während 3 Monaten.

301.4 Räumungs- und Entsorgungskosten

Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens übernimmt Zurich die Kosten für die Räumung des Schadenortes von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Kosten für eine allfällig notwendige Dekontamination versicherter Sachen inklusive des Erdreiches und des Löschwassers sind mitversichert.

301.5 Kosten für die Wiederherstellung von Dokumenten

Zurich übernimmt die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Dokumenten, die von einem versicherten Ereignis betroffen sind und im Zusammenhang mit den versicherten Sachen stehen, wie Gutachten, Zertifikate, Kataloge und Herkunftsdokumente (ausgenommen aber Schätzungen und Kaufbelege).

Stichwortverzeichnis

A **Art.**

Ausschlüsse	
– generelle	5
– in der Leistung All Risk	102

B **Art.**

Beginn	2.1
--------	-----

D **Art.**

Datenschutz	Seite 3
Dauer	2.1

G **Art.**

Geltungsbereich	
– örtlich	3
– zeitlich	2
Gerichtsstand	18

K **Art.**

Kündigung	
– bei Vertragsanpassung durch Zurich	15.4
– der Leistung Erdbeben	204
– im Schadenfall	16
– per Ablauf	2.1

P **Art.**

Prämie	15
--------	----

S **Art.**

Schadenfall	
– Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten	8
– Kündigung	16
– Schadenberechnung	12
– Schadennachweis	9
– Selbstbehalt	10/13
– Teilschaden	12.2/12.3
– Totalschaden	12.1/12.3
– Versicherungsleistung (Entschädigung)	13/14
– Vorgehen im Schadenfall (Obliegenheiten)	7
Selbstbehalt	10/13
Sorgfaltspflichten	
– Besonderheit bei Schmuck und Uhren	6.3
– Folgen bei Verletzung von Sorgfaltspflichten	8
– Grundsatz	6.1
– Transport	6.2

U **Art.**

Umzug	
– innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein	3.3
– ins Ausland	2.3
Unterversicherung	11

V **Art.**

Versicherungsschutz	
– All Risk	101–102
– Erdbeben	201–204
– Provisorischer Versicherungsschutz	2.2
– Vorsorgeversicherung und Kosten	301
– Vulkanische Eruptionen	201–204

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80
www.zurich.ch

ZH18143d-1902

